

KVOR Nohl berichtete, dass die neu gefasste Ermächtigung in § 91 Absatz 4 SchulG NRW durchaus Sorgen bereite. Es bliebe abzuwarten, inwieweit die Schaffung von Zugriffsmöglichkeiten Einfluss auf die organisationsfachliche Ausgestaltung des Schulamtes nehme.

Dezernent Wagner ergänzte, dass dieser Neuerung ein langjähriger Streit der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land NRW vorausginge. Alle Landtagsabgeordneten im Rhein-Sieg-Kreis seien mehrfach mit diesem Thema befasst gewesen. Hier sei das Grundverständnis, wie das Land mit den Kommunen umgehe, tangiert da eine kollegiale Behörde auf Augenhöhe zu Lasten der Kommunen durch Landesregelungen bestimmt werde, welche über den Verwaltungsweg reingebracht werden könnten. Es sei fraglich, wie beispielsweise die Bezirksregierung Köln im Hinblick auf das kommunale Personal, welches die Schulaufsicht unterstütze, mit gewissen Vorgaben zum Verhalten, umgehe. Dies betreffe ausdrücklich nicht die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten der unteren Schulaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises, mit denen ein hervorragendes Verhältnis bestehe, sondern es sei der Umgang der Landesebene mit der kommunalen Ebene gemeint. Möglicherweise sei das letzte Wort hier noch nicht gesprochen.

Weiterhin merkte Dezernent Wagner an, dass das Land im Zuge des Flüchtlingsaufkommens aus der Ukraine zu allererst darauf hingewiesen habe, dass die untere Schulaufsicht für die Beschulung zuständig sei. Die Umsetzung der bis jetzt schon über 1000 Beschulungen habe insbesondere durch den Einsatz des Schulaufsichtsbeamten Herrn Rellecke sehr gut geklappt. Dies zeige die enorme Bedeutung einer funktionierenden kommunalen Ebene.

KTM Solf erklärte, dass die Ministerialbürokratie schon immer versucht habe, größere Zugriffsmöglichkeiten auf der unteren Ebene zu haben. Er hoffe, dass dies in Zukunft zurück geblockt werden könne.

KTM Meyer erkundigte sich nach einem Austausch mit anderen Kommunen oder Kreisen und einem möglichen Rechtsweg. Ferner bat sie darum, zur weiteren Entwicklung dieses Themas im nächsten Ausschuss Informationen zu erhalten.

KVOR Nohl antwortete, dass die Grundlage eine Bestimmung der Landesverfassung sei. Die Ministerialbürokratie in Düsseldorf stelle sich auf den Standpunkt, dass Schulaufsicht eine staatliche Aufgabe sei. Der Landrat werde im Rahmen der Organleihe verpflichtet, Personal bereitzustellen und bestimmte Dienstleistungen zu erbringen. Man sei im stetigen Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden

und habe die Landtagsabgeordneten entsprechend sensibilisiert. Man müsse nun die weiteren Entwicklungen abwarten. Von einem förmlichen Rechtsweg sei bislang nicht die Rede.